

Wintertreffen der Militärfahrzeuge

Teilnehmerhinweise

Nachfolgend einige **wichtige Hinweise und Informationen** zu unserem Militärfahrzeugtreffen. Wir bitten höflich um Kenntnisnahme und Beachtung!

Bei Fragen steht das Funktionspersonal jederzeit gern zur Verfügung und ist in besonders dringenden Fällen erreichbar unter der Rufnummer: 0151 11 78 55 93

Teilnehmer finden sich bitte zuerst zur **Registrierung** und Erhebung des Unkostenbeitrages an der **Anmeldung** (ausgeschildert) ein. Dort wird ein **Teilnahmebändchen** verteilt, welches während der gesamten Veranstaltung zu tragen ist. Dieses Bändchen kennzeichnet den bereits bezahlten Unkostenbeitrag.

Zur Teilnahme **zugelassen sind Fahrzeuge militärischer Herkunft aller Art** und Nationen Baujahr. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.

Nicht zugelassen sind:

- Waffen sowie rechtswidrige Uniformen, Uniformteile, Orden und Abzeichen
- Gegen §86, 86a StGB, sowie das WaffG ist nicht zu verstoßen.
- Schriften, Beschriftungen, Symbole und Abbildungen, die dazu geeignet sind, die freiheitlich- demokratische Grundordnung, die Bundeswehr oder die Veranstaltung im Ansehen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

Mit dem Befahren des Geländes erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass **Abbildungen von Fahrzeugen und der eigenen Person** ggf. in Printmedien und im Internet für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellt und veröffentlicht werden dürfen. Wird dies nicht gewünscht, bitte den jeweiligen Fotografen unmittelbar ansprechen oder später einer konkreten Veröffentlichung widersprechen. Kfz-Kennzeichen sind ggf. selbständig abzudecken.

Für die Veranstaltung wurde eine **Uniformtrageerlaubnis (UTE)** für den Feldanzug, Tarndruck erteilt. Voraussetzung ist eine allgemeine UTE für Reservisten (bitte mitführen!).

Haustiere sind gern gesehen, sofern eine Personengefährdung auszuschließen ist und keine „Hinterlassenschaften“ zurückbleiben. Für Hunde besteht Leinenpflicht.

Offenes Feuer auf dem Boden ist untersagt, mitgebrachte Grills & Feuerschalen (mit Füßen – nicht direkt auf dem Boden liegend) dürfen betrieben werden, wenn ein geeignetes Löschmittel bereitsteht (Wassereimer, Feuerlöscher, o.ä.).

Zivil anmutende Fahrzeuge werden gesondert im **Besucherparkbereich** untergebracht.

In kurzer Distanz (16269 Wriezen) sind **Einkaufsmöglichkeiten** (z.B. Freitag, Samstag: Aldi, Lidl, Netto, Rewe, Edeka,... - Sonntag: Tankstelle) vorhanden.

Alle Teilnehmer werden gebeten, eigenes Essgeschirr und -besteck mitzubringen, da wir möglichst auf **Einwegprodukte verzichten** wollen.

Das **Frühstück** findet am Sonnabend und Sonntag von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr in der großen Werkstatt am Schleppdach statt. Eine Anmeldung für das Frühstück ist entweder direkt an der **Anmeldung** oder am Bierwagen jeweils bis 19:00 Uhr am Vorabend vorzunehmen.

Der **Besuchertag** findet am Sonnabend von 10 bis 16 Uhr statt. Parken ist für Besucher ausschließlich im speziell zugewiesenen Bereich gestattet.

Mittags & Abends kann eine Mahlzeit von der Grillstation gegen ein Entgelt erworben werden. Im Angebot sind Bratwurst, Bouletten, Gulasch, gedämpfte Kartoffeln mit Quark und Crepes, solange der Vorrat reicht.

Sanitäre Anlagen sind vorhanden. Bitte unbedingt auf „Spatengänge“ in der Landschaft verzichten und die Mobiltoiletten verwenden.

Anfallenden **Müll** bitte selbst sammeln, beim Verlassen mitnehmen und in Eigenregie in zulässiger Weise entsorgen.

Sanitätsdienstliche Versorgung

Im nahen Wriezen/Strausberg befindet sich ein Krankenhaus. Daneben stehen die üblichen zivilen ärztlichen Bereitschaftsdienste und -apotheken zur Verfügung.

Notruf: 112

Haftungsausschluss: Die Teilnahme an dieser Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Es gibt keine Schadenersatz- und Rechtsansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Änderungen zum Ablauf und Inhalt der Veranstaltung bleiben vorbehalten. Mit Befahren des Geländes erklärt sich jeder Teilnehmer mit den genannten Bedingungen einverstanden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

Wir danken für das Interesse wünschen eine gute Zeit!

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder
2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.